



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Abfallreglements (SRV 84):

Abfallverordnung der Gemeinde Herisau

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeiten

- ¹ Soweit diese Verordnung, andere Gemeindeerlasse oder besondere Weisungen des Gemeinderates nichts anderes bestimmen, obliegt die Aufsicht über das Abfallwesen dem Ressort Tiefbau/Umweltschutz.
- ² Das Ressort legt die Sammeltage und -strecken sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen fest. Es erteilt die erforderlichen Bewilligungen.
- ³ Der Fachstelle für Umweltschutz obliegt die administrative und technische Leitung sowie der Vollzug der ihr übertragenen Aufgaben.

Art. 2 Information

- ¹ Die Fachstelle informiert die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung und die Behandlung von Abfällen.
- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
 - a) Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
 - b) Separatabfahren und Separatsammlungen
 - c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten
 - e) die Bereitstellungsvorschriften

Art. 3 Abfallentsorgung durch private Organisationen

Die Bewilligung wird Einzelpersonen oder Organisationen erteilt, sofern für Sammelstellen oder Strassensammlungen die Einhaltung der Vorschriften gewährleistet ist. Die Zahl der jährlichen Strassensammlungen und der privaten Sammelstellen kann beschränkt werden.



Art. 4 Private Einrichtungen zur Abfallentsorgung

¹ Das Ressort kann Einrichtungen für die Abfallentsorgung wie Kompostieranlagen, Containerplätze, Unterflurbehälter¹ usw. auf privatem Grund vorschreiben und deren Standort nach Anhören der betroffenen Grundeigentümer festlegen, sofern öffentliche Interessen, insbesondere der Umweltschutz, die Verkehrssicherheit, die Benützung von Strassen, Trottoirs und Fusswegen sowie der Schutz des Ortsbildes dies erfordern.

² Für das Erstellen von Unterflurbehältern sind die Richtlinien der A-Region verbindlich.²

II. Organisation des Entsorgungswesens

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen zur Bereitstellung

¹ Hauskehricht und andere Abfälle, die durch Sammeltouren abgeholt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

² Abfälle aus Liegenschaften, welche an einer für die Zufahrt ungeeigneten Strasse liegen, insbesondere Sackstrassen ohne Wendepplatz oder sehr schmale Strassen, sind zur nächsten Sammelroute zu bringen.

³ Erfolgt die Abfuhr vor 8 Uhr morgens, darf das Abfuhrgut am Vorabend bereitgestellt werden.

⁴ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

⁵ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁶ Die Bereitstellungsorte sowie die Sammelstellen für Kehricht können verbindlich festgelegt werden.³

Art. 6 Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr von Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut erfolgt gemeinsam und einmal wöchentlich.

² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel nachgeholt. Ausfallende Abfahren werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

³ Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen, benötigen eine Bewilligung. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Art. 7 Kehrichtgebinde, a) Allgemeines

Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

¹ eingefügt mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

² eingefügt mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

³ eingefügt mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020



- a) offizielle Gebührensäcke⁴
- b) Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Gebührensäcke enthalten⁵
- c) gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehricht von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- d) Sperrgutmarke

Art. 8 b) Kehrichtsäcke⁶

Die zulässigen Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen:

- a) beim 17-Liter-Sack 3 kg,
- b) beim 35-Liter-Sack 5 kg,
- c) beim 60-Liter-Sack 10 kg und
- d) beim 110-Liter-Sack 15 kg.

Art. 9 c) Kehrichtcontainer

¹ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann die Bereitstellung der Abfallsäcke in Containern oder Unterflurbehältern⁷ vorgeschrieben werden. Bei der Standortwahl entscheidet die Gemeinde in Absprache mit der A-Region, wobei Rücksicht zu nehmen ist auf Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Ortsbild.⁸

² Betriebe stellen den Kehricht in Containern bereit, die für das Wägesystem, d.h. mit einem Datenträger (Chip) der A-Region⁹ auszurüsten sind.

³ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁴ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Abfallverursacherinnen und -verursacher bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

Art. 10 d) Haushalt-Sperrgut

¹ Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Gebührenmarken zu versehen.

² Die Masse von 150x150x50 cm sowie das Gewicht von 20 kg dürfen nicht überschritten werden.

³ Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist zur Entsorgung der Gemeindeverwaltung zu melden oder an die Sammelstelle der Gemeinde anzuliefern.

Art. 11 e) Grünabfuhr¹⁰

⁴ geändert mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

⁵ geändert mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

⁶ geändert mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

⁷ eingefügt mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

⁸ eingefügt mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

⁹ eingefügt mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

¹⁰ eingefügt mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020



¹ Das gebührenpflichtige Grüngut ist wie folgt bereitzustellen:¹¹

- a) in kammerschüttbaren Klein-Containern von 120/140-l, oder 240-l Inhalt
- b) in Norm-Containern von 800-l Inhalt
- c) Bündel bis 150 cm, max. 25 kg

² Eine weitere Abgabemöglichkeit von Grüngut (Gartenabraum) bietet der Win-Win-Markt.

³ Im Januar wird jeweils eine gebührenfreie Abfuhr für Christbäume durchgeführt.

Art. 12 Besondere Abfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind einer Verkaufsstelle oder der Sammelstelle oder der Sammelaktion der Gemeinde abzugeben.

² Industrie- und Gewerbebetriebe entsorgen ihre Sonderabfälle auf eigene Kosten gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³ Produktionsabfälle sind auf eigene Kosten durch die Industrie- oder Gewerbebetriebe zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit besonderer Bewilligung übergeben werden.

⁴ Fallen aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben grosse Mengen von Abfällen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c Abfallreglement an, sind die Betriebe verpflichtet, die Abfälle zu sammeln und direkt der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung öffentlicher Sammelstellen bedarf der Bewilligung.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 13 Sackgebühr

Es gelten die einheitlichen Gebühren der A-Region¹². Sie sind bei den Verkaufsstellen zu entrichten.

Art. 14 Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Fälligkeit ein Verzugszins verrechnet.

III. Schlussbestimmung

Art. 14a¹³ Übergangsregelung

Der Verkauf der alten Gebührenbänder für Grüngut wurde per 31.12.2019 eingestellt. Die Verwendung der alten Gebührenbänder für Grüngut ist noch bis 30.06.2020 zulässig.

¹¹ geändert mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

¹² eingefügt mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020

¹³ eingefügt mit Entscheid GR vom 22.10.2019; in Kraft per 01.01.2020



Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.